Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Aufnahmeverfahren Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2017/18



Präambel

Der "Verbund Aufnahmeverfahren 2017" führt gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im "Verbund Aufnahmeverfahren 2017" wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist gemäß Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 (HZV) § 3 Abs. 2 Z 5 für das Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung eine besondere Eignung durch a) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder durch b) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung nachzuweisen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2017/18 an der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.

- (1) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 - 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung beantragen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 - 2. Studierende, die am 01. Mai 2017 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im "Verbund Aufnahmeverfahren 2017" vertretenen Institution zugelassen sind oder nach dem Sommersemester 2014 eine Zulassung erlangt haben und zum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

¹ Die teilnehmenden Institutionen sind auf der Website Zulassung Lehramt unter https://www.zulassunglehramt.at/ aufgelistet.

3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert hat.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie auf www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem online Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und der Antrag auf Zulassung (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet prinzipiell einmal pro Studienjahr statt, im Fall vorhandener Restplätze behält sich die Pädagogische Hochschule Tirol einen Nebentermin vor.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (7) Das Rektorat kann durch Verordnung festlegen, dass die StudienwerberInnen einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein Benutzerkonto in Form eines persönlichen Accounts angelegt. Die Aktivierung des Accounts muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am **01. März 2017 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2017 um 24:00 Uhr.** Im Fall eines zweiten angebotenen Termins beginnt die Frist am 01. Juli 2017 um 09:00 Uhr und endet am 15. August 2017 um 24:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 01. März 2017 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2017 um 24:00 Uhr endet, bzw. im Fall eines zweiten angebotenen Termins zwischen 01. Juli 2017 09:00 Uhr und 15. August 2017 24:00 Uhr unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2017/18 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Verbindliche Auswahl Prüfungsort, unverbindliche Auswahl von Studienort und Studium

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis 15. Mai 2017 um 24:00 Uhr, bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum eventuell zweiten angebotenen Prüfungstermin bis 15. August 2017 um 24:00 Uhr, noch folgende weitere Angaben gemacht werden:
 - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die StudienwerberInnen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums.
- (2) Durch die Absolvierung von Modul A, insbesondere die Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums, wird ein unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution gestellt. Eine Änderung der Auswahl nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der verbindlichen Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

§ 6 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Pädagogischen Hochschule Tirol findet von 07. Juni 2017. bis 13. Juni 2017 an der Pädagogischen Hochschule Tirol statt. Für StudienwerberInnen, die in Modul A angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im "Verbund Aufnahmeverfahren 2017" vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden
- (5) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Smartphones, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2017/18 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im "Verbund Aufnahmeverfahren 2017" vertretenen Institution im Studienjahr 2017/18 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen bis zum Ende der Antragsfrist am 30. Juni 2017 24:00 Uhr bzw. im Fall eines zweiten angebotenen Termins bis 10. September 2017 24:00 Uhr unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Tirol stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des

- Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Unbenommen davon bleibt die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Tirol innerhalb der geltenden Zulassungsfristen.
- (4) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Sofern Modul B an einer anderen Institution als der Pädagogischen Hochschule Tirol absolviert wurde, ist eine Zulassung im Studienjahr 2017/18 nur dann möglich, wenn Modul B bis **01. September 2017** absolviert wurde.
- (5) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 8 Beratungsgespräch

(1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung anstreben, werden von der Pädagogischen Hochschule Tirol zu einem verpflichtenden, abschließenden Beratungsgespräch eingeladen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Tirol kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 25.01.2016, Mitteilungsblatt 8, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Rektorat

Prof. Mag. Thomas Schöpf

Rektor